

Kleingartenverein „Höhenluft I“ e.V.

1912 100Jahre Kleingartenverein 2012

www.hoehenluft.info

E-Mail: vorstand@hoehenluft.info

Werte Gartenfreunde

Die nachfolgende WO ist durch die MV am 13.11.2011 in Kraft gesetzt.

Beginn und Ende der Wasserversorgung werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anerkannt werden nur Verbrauchswerte, die durch die Wasserverantwortlichen bis zum Ende der Versorgungszeit erfasst und an den Vorstand weitergemeldet werden.

Selbst eingereichte Verbrauchswerte, sind nicht durch die Beauftragten an den Abnahmestellen erfasst und werden nicht anerkannt.

Für die Erfassung des Elektroverbrauches treffen die gleichen Grundsätze zu.

Der Vorstand

Wasserordnung

1. Grundlagen

- 1.1 Das Wasserleitungsnetz des Vereins ist Eigentum des Vereins und umfasst alle Hauptversorgungsleitungen und die Einrichtungen für ihren Betrieb. Zur Hauptversorgungsleitung gehören alle Leitungsteile hinter dem Absperrventil und der Hauptwasseruhr des Versorgers (Stichleitungen bis einschließlich zum Absperrventil in jeder Parzelle).
- 1.2 Es existiert ein Lageplan des Wasserleitungsnetzes mit Hauptversorgungsleitungen, Anschlüsse an die Parzellen, sowie Absperrschieber und Entleerungsstellen. Dieser ist jährlich zu aktualisieren und per Aushang bekannt zu machen.
- 1.3 Die Errichtung eines neuen Anschlusses für eine Parzelle darf, einschließlich der Wasseruhr und des Absperrventils, höchstens bis zu einem Meter vom Weg/von der Grundstücksgrenze entfernt sein und ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dabei ist nur ein Anschluss je Parzelle zulässig.

2. Betrieb der Anlage

- 2.1 Der Zeitraum der Entnahme von Wasser (Frühjahr bis Herbst) wird durch den Vorstand geregelt und rechtzeitig durch Aushänge in den Schaukästen bekannt gegeben.
- 2.2 Jeder Unterpächter ist berechtigt, aus dem Wasserleitungsnetz Wasser zu entnehmen. Voraussetzung ist der Einbau eines Absperrventils und einer neuen oder geeichten Wasseruhr. Die Abnahme erfolgt durch den für die Parzelle zuständigen „Wasserbeauftragten“.
- 2.3 Nach einer Betriebszeit von 6 Jahren oder bei Defekt ist die Wasseruhr zu erneuern oder neu zu eichen. Das ist beim Einbau dem zuständigen „Wasserbeauftragten“ nachzuweisen.
- 2.4 Die Wasserkosten sind Bestandteil der jährlichen Pachtkassierung.
Grundlagen für die Berechnung sind:
 - der vom regionalen Versorger festgelegte Wasserpreis,
 - die Betriebskosten für die Anlage,
 - der jährliche Wasserverbrauch entsprechend dem Stand der Pächter-Wasseruhr
- 2.5 Die Zuordnung der Gärten zu den vom Vorstand benannten „Wasserbeauftragten“ wird durch Aushang bekannt gegeben.

3. Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser

- 3.1 In der Kleingartenanlage ist ein zugelassener und den geltenden Vorschriften entsprechender Wasserzählertyp verbindlich. Der Wasserzähler ist lt. Eichordnung alle 6 Jahre zu wechseln oder neu zu eichen. Der Wasserzähler wird mit Nummer und Eichjahr in der vereinsinternen Liste eingepflegt.
- 3.2 Ab Absperrventil in der Zuleitung zur Parzelle ist der Pächter für die Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäße Benutzung selbst verantwortlich. Bei jedem Einbau eines neuen Zählers ist ein Protokoll mit den notwendigen Angaben auszufüllen, von dem zuständigen „Wasserbeauftragten“ oder von einem Mitglied des Vorstandes bestätigen zu lassen und dem Vorstand zuzustellen.
- 3.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, bei Feststellen einer Undichtheit in der Wasseranlage auch außerhalb seiner Parzelle Maßnahmen einzuleiten, um diese zu beseitigen und dem zuständigen „Wasserbeauftragten“ oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen (evtl. telefonisch bei Gfr. Hanisch 0172/7971021 oder Gfr. Neubauer 0174/3665687).
- 3.4 Die Wasserleitungen werden in der Regel Mitte April angestellt und Mitte Oktober wieder abgestellt. Die entsprechenden Termine werden mit dem jährlichen Pachtanschreiben und durch Aushang bekanntgegeben. Gleichzeitig finden an beiden Termine Arbeitseinsätze statt.

- 3.5 Wird der Wasserzähler durch den Pächter wegen Frostschutz über den Winter ausgebaut, ist er bis zum **Tag des Anstellens** wieder einzubauen und alle Entnahmeventile sind zu schließen. Erst nach erfolgten Dichtheitskontrollen und Freigabe (Kontrolle gültiges Prüf-/ Eichsiegel und Verplomben) durch den zuständigen „Wasserbeauftragten“ darf Wasser entnommen werden. Bei Nichterfüllen folgen entsprechende Auflagen; der Anschluss wird blind verschlossen und verplombt.
- 3.6 Festinstallierte Swimmingpools sind im Kleingarten verboten. Transportable Becken können entsprechend der gültigen Rahmenkleingartenordnung (RKGO) aufgestellt werden. Chemisch Zusätze für das Badewasser sind aus Umweltschutzgründen (Entsorgung) verboten.

4. Wartung der Anlage

Die Wartung und Instandhaltung der Hauptversorgungsleitungen werden durch den Verein organisiert und finanziert, für alles Weitere sind die jeweiligen Unterpächter verantwortlich (siehe 3.2). Für die Wartungsarbeiten an den Hauptversorgungsleitungen können Unterpächter unter Anrechnung der Arbeitsstunden herangezogen werden.

5. Aufgaben und Befugnisse der Wasserbeauftragten

- 5.1 Die „Wasserbeauftragten“ haben im Auftrag des Vereins zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse:
- Für Kontrollen und Dichtheitsprüfungen ist den „Wasserbeauftragten“ und Mitgliedern des Vorstandes der Zutritt zur Parzelle in Anwesenheit des Pächters bzw. von ihm Beauftragten Dritten zu gestatten, sowie:
 - zum Ablesen des Verbrauchs an den Wasseruhren und
 - zur Kontrolle der Verplombung und
 - zur Kontrolle der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung,
 - sowie Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser aus dem Netz

Die Entfernung von Plomben und Neuverplombung darf nur durch die „Wasserbeauftragten“ erfolgen.

- 5.2 **Bei Havarien dürfen die betroffenen Parzellen zur Gefahrenabwehr generell ohne das Einverständnis der Unterpächter betreten werden!**

6.Sanktionen

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Ordnung oder nachgewiesener unberechtigter Entnahme von Wasser aus dem Netz erfolgt für den jeweiligen Verursacher die **Berechnung von 30 m³** Schwund von Wasser.

Des Weiteren sind folgende Sanktionen möglich:

- Ausschluss (zeitweilig oder ständig) von Wasserversorgung bei Verdacht des Missbrauches der Entnahme von Wasser oder der Nichtzahlung von Pachtrechnungen;
- Ausspruch einer Abmahnung oder Kündigung des Unterpachtvertrages.

Darüber hinaus wird ein zusätzlich angefallener Mehraufwand der „Wasserbeauftragten“ durch erneutes Ablesen oder Verplomben auf Grund von Versäumnissen der Unterpächter mit einem Betrag von einmalig 20,00 € berechnet.

Diese Ordnung wurde am 13. November 2011 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.